

nung durch zweigspezifische Planungs- und Abrechnungsrichtlinien nach Abstimmung mit dem Hauptdirektor der Hauptdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) und dem Präsidenten des VDK zu regeln.

Berlin, den 10. März 1971

**Der Minister
für Handel und Versorgung**
Sieber

**Anordnung
über das Statut
des Zentralen Forschungsinstituts
des Verkehrswesens
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 10. März 1971

Die Weiterentwicklung des einheitlichen sozialistischen Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik verlangt die konsequente Verwirklichung der Grundsätze der sozialistischen Wissenschaftsorganisation im Verkehrswesen entsprechend der volkswirtschaftlichen Strukturpolitik zur Lösung der Transportaufgaben bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Dazu ist für die Forschung im Verkehrswesen die Durchsetzung der einheitlichen Planung, Leitung und Organisation und die konsequente Konzentration auf die Hauptrichtungen der Strukturpolitik sowie die Zusammenfassung des Forschungspotentials notwendig.

Diesen Erfordernissen entsprechend wird für das Zentrale Forschungsinstitut des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Statut erlassen:

I.

Stellung und Aufgaben

§ 1

Funktion

(1) Das Zentrale Forschungsinstitut des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Institut genannt) sichert entsprechend der Prognose und in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan des Verkehrswesens sowie nach den Grundsätzen der sozialistischen Wissenschaftsorganisation den wissenschaftlichen Vorlauf für die komplexen Wachstums- und strukturbestimmenden Aufgaben der Weiterentwicklung des Verkehrswesens.

(2) Das Institut erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

§ 2

Stellung und Sitz

(1) Das Institut ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es untersteht dem Ministerium für Verkehrswesen.

(2) Das Institut hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik. Es bildet Außenstellen.

(3) Das Institut arbeitet nach den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung auf der Grundlage der für Forschungseinrichtungen geltenden Rechtsvorschriften.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, den wissenschaftlichen Vorlauf für die Leistungssteigerung des Gütertransports und der Personenbeförderung bei hoher volkswirtschaftlicher Effektivität in Übereinstimmung mit den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik zu sichern.

(2) Dazu konzentriert sich die Arbeit des Instituts vor allem auf folgende Forschungsgebiete:

- Entwicklung von Systemen zur Automatisierung von Transport-, Umschlags- und Hilfsprozessen,
- Entwicklung der Transportorganisation unter Ausnutzung moderner integrierter Informationsverarbeitungssysteme,
- Entwicklung von Gütertransportsystemen der Volkswirtschaft,
- Entwicklung von Personenbeförderungssystemen des Fern- und Nahverkehrs,
- Entwicklung des Systems der materiell-technischen Territorialstruktur des Verkehrswesens,
- ökonomische Forschung mit dem Schwerpunkt der Wachstums- und Effektivitätsforschung.

(3) Das Institut hat die Aufgabe, in dem für die Entwicklung des Verkehrswesens erforderlichen Umfang prognostische Forschung zur Gestaltung moderner effektiver Transportsysteme, -anlagen und -mittel unter Nutzung der internationalen wissenschaftlichen Entwicklungstendenzen zu betreiben.

(4) Das Institut arbeitet die wissenschaftlich-technischen Anforderungen aus, die sich aus der Gestaltung neuer Transportsysteme an die Entwicklung und Produktion von Transportmitteln und -anlagen in den dafür zuständigen Zweigen der Volkswirtschaft ergeben.

(5) Das Institut nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Weiterentwicklung und Verwirklichung des Informationssystems Wissenschaft und Technik des Verkehrswesens ergeben.

(6) Die Aufgabenstellung des Instituts schließt die Verantwortung für die Überleitung der Forschungsergebnisse in die Praxis im Rahmen seiner Funktion im System der Wissenschaftsorganisation des Verkehrswesens ein.

II.

Leitung und Gliederung

§ 4

Leitung des Instituts

(1) Der Direktor leitet das Institut nach dem Prinzip der Einzelleitung. Er wird vom Minister für Verkehrswesen berufen und abberufen.